

VERTEILER

Am Ende ist die Mietwerttabelle aus dem Mietspiegel Braunschweig 2007 und eine daraus errechnete Tabelle

Angemessene Heizkosten nach dem **SGB II** und **SGB XII** (auf Seite 9)

Angemessene Unterkunftskosten

- a) **Wohnbedarf nach dem SGB II**
- b) **Wohnbedarf nach dem SGB XII**

a) **Wohnbedarf nach SGB II**

1. Laufende Leistungen für die Unterkunft werden nach § 22 Abs. 1 SGB II von der ARGE Braunschweig in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Soweit Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach § 22 Abs. 1 Satz 2 als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen, wie es diesen Personen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Als angemessener Zeitraum ist in der Regel längstens die Dauer von **max. sechs Monaten** zu Grunde zu legen (siehe auch b) I. 1.1.).

Soweit sich die Kosten für Unterkunft und Heizung nach einem nicht erforderlichen Umzug erhöhen, werden diese Leistungen weiterhin nur in Höhe der bis dahin zu tragenden Aufwendungen gemäß § 22 Abs. 1, Satz 2 SGB II erbracht.

2. Entgegen der bisher geltenden Regelung werden arbeitslose und ausbildungsfähige junge Menschen bis 25 Jahre (Ein-Personen-Haushalte) ohne Ausbildung hinsichtlich der Kriterien für angemessenen Wohnraum den sonstigen Ein-Personen-Haushalten gleichgestellt.

Bezüglich der Voraussetzungen für junge Menschen bis 25 Jahre zur Anmietung eigenen Wohnraums, gemäß § 22 Abs. 2a SGB II, wird auf die bereits erfolgte Auslegung der unter § 22 Abs. 2 a Nr. 1 – 3 SGB II aufgeführten unbestimmten Rechtsbegriffe durch die Stadt Braunschweig verwiesen (Anlage 3).

3. Im Sinne einer abgestimmten Regelung zwischen der ARGE als Bewilligungsbehörde und der Stadt Braunschweig als finanzierende Behörde der Kosten für Unterkunft und Heizung gelten im Übrigen die nachstehenden Ausführungen zum Wohnbedarf nach dem SGB XII analog.

Auf die Ausführungen des § 10 Buchstabe d) der Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Braunschweig und der Stadt Braunschweig über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

b) Wohnbedarf nach dem SGB XII

I. Allgemeines

1. Laufende Leistungen für die Unterkunft

Laufende Leistungen für die Unterkunft werden nach § 29 Abs. 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Soweit Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie nach § 29 Abs. 1 Satz 2 als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 19 Abs. 1 SGB XII zu berücksichtigen sind, so lange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken (§ 29 Abs. 1 Satz 3).

Laufende Geldleistungen kommen nur für die tatsächlich genutzte Unterkunft in Betracht. Wird der Unterkunftsbedarf tatsächlich anderweitig gedeckt oder nutzt die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte eine angemietete Unterkunft nicht nur vorübergehend nicht, besteht kein Leistungsanspruch.

Eine Ausnahme können die sog. Überschneidungskosten bei einem notwendigen Wohnungswechsel sein. Hier hat eine Würdigung gemäß § 29 SGB XII Abs. 1 zu erfolgen.

1.1. Ein sozialhilferechtlicher Anspruch auf Übernahme einer in diesem Sinne zu hohen Miete kann nur ausnahmsweise und lediglich für eine Übergangszeit bestehen. Beispielsweise dann, wenn

- die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit die zu teure Wohnung bereits bewohnt und ihr/ihm ein sofortiger Wohnungswechsel **nicht zuzumuten** ist

oder

- wenn für die Betreffende/den Betreffenden eine **bedarfsgerechte, kostengünstige** Unterkunftsalternative **nicht vorhanden** ist.

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 1 SGB XII ist als angemessen in der Regel jedoch längstens ein Zeitraum von **sechs Monaten** zu Grunde zu legen. Kommt die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte innerhalb der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, sind nach Ablauf der Frist nur noch die **angemessenen** Unterkunfts-kosten zu berücksichtigen.

Das Aufforderungsschreiben ist als eigener Vordruck in LÄMMKOM enthalten (Anlage 1), **eine Ausfertigung ist der Stelle 50.12 Wohnhilfen zuzuleiten.**

1.2. § 29 Abs. 1 Satz 4 SGB XII sieht vor, dass vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte den dort zuständigen Träger der Sozialhilfe über die nach Satz 2 maßgeblichen Umstände **in Kenntnis setzen muss**. Sind die Aufwendungen für die neue Wohnung unangemessen hoch, ist der Träger nur zur Übernahme der angemessenen Kosten verpflichtet, es sei denn, er hat den darüber hinausgehenden Kosten **vorher** zugestimmt. Dieses gilt auch, wenn die Leistungsberechtigte/der Leistungsberechtigte es unterlassen hat, den Träger der Sozialhilfe vor Abschluss des Vertrages in Kenntnis zu setzen (**BVerwG, Urteil vom 1. Oktober 1998, FEVS 49, S. 145**).

...

- 1.3. Zieht eine Leistungsberechtigte bzw. ein Leistungsberechtigter während des laufenden Hilfebezuges von einer angemessenen Unterkunft in eine teurere, aber noch angemessene Unterkunft um, ist eine Einzelfallentscheidung nach § 29 Abs. 1 Satz 4 und 5 i. V. m. § 9 SGB XII herbeizuführen.

Der Sozialhilfeträger hat durch Kostenvergleich festzustellen, ob die entstehenden Mehrkosten unverhältnismäßig sind.

Bei Zustimmung zum Umzug in derartigen Fällen ist im Bescheid an die Leistungsberechtigte/den Leistungsberechtigten darauf hinzuweisen, dass weitere Kosten für den Umzug nicht übernommen werden.

- 1.4. In den Fällen, in denen lediglich sozialhilferechtlich angemessene Unterkunftskosten anerkannt werden, ist im Falle der monatlichen Drittüberweisung in der Regel der angemessene Teil der Unterkunftskosten an den jeweiligen Vermieter zu überweisen. **In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten eine andere Vereinbarung hinsichtlich der monatlichen Drittüberweisung der Miete getroffen werden. Leistungen für die Unterkunft sollen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die Leistungsberechtigten nicht sichergestellt ist; die Leistungsberechtigten sind hiervon schriftlich zu unterrichten.**

Bei der Berücksichtigung von sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten sind auch in der Mietanteilsberechnung nur die angemessenen Unterkunftskosten zu berücksichtigen und nicht die tatsächlichen Unterkunftskosten.

II. Angemessenheitsprüfung der Aufwendungen

1. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten bestimmt sich grundsätzlich nach dem Bedarf der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten. Hierfür kommt es insbesondere auf die Besonderheit des Einzelfalles an; vor allem auf die Person des Leistungsberechtigten, die Art seines Bedarfes und auf die örtlichen Verhältnisse.

Die Besonderheiten des Einzelfalles sind von tragender Bedeutung.

2. Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse ist insbesondere zu unterscheiden zwischen den Wohnbedürfnissen jüngerer Menschen, die „ausziehen wollen“, älteren und/oder behinderten Menschen, Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehenden.

3. **Wohnungsgrößen/Wohnflächen**

- 3.1. Bezüglich der Angemessenheit der **Wohnungsgröße** ist grundsätzlich § 5 Abs. 2 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) i. V. m. Nr. 4.6. des Runderlasses des Nds. Sozialministeriums, vom 17. Mai 1974 (Nds.M. Bl. S. 1185) sowie den aktuellen Verwaltungsvorschriften zum Wohnraumförderungsgesetz (Runderlass des Nds. Sozialministeriums vom 27. Juni 2003, Nds. M. Bl. S. 580) anzuwendender Anhaltspunkt.

Die aufgeführten Wohnflächen sind **Obergrenzen und nicht Mindestwerte**, die den Flächenmindestbedarf festlegen. Sie bestimmen den Suchbereich bei notwendigen Wohnungswechseln.

- 3.2.** Sozialhilferechtlich berücksichtigungsfähig ist der Wohnflächenbedarf aller tatsächlich dauerhaft in der Wohnung lebenden Personen einschließlich der Stief-, Heim- oder Pflegekinder. Außerdem zählen hierzu auch die Grundwehr- und Zivildienstleistenden, die sich aufgrund ihrer Dienstleistung nicht dauernd in der Wohnung aufhalten.
- 3.3.** Nicht berücksichtigungsfähig ist der Wohnflächenbedarf von Personen, die nicht dauernd im Haushalt leben, aber gelegentlich zurückkehren. Künftiger Wohnflächenbedarf ist berücksichtigungsfähig, wenn in einem überschaubaren Zeitraum konkret mit einer sozialhilferechtlich relevanten Veränderung zu rechnen ist (z. B. Geburt eines Kindes).

4. Kosten der Unterkunft

- 4.1.** Zur Bestimmung der Angemessenheitsgrenze bei den Kosten der Unterkunft sind bei Beurteilung der Wohnungsmarktlage nur Wohnungen zu berücksichtigen, die nach Größe, Lage und Ausstattung i. S. d. § 29 SGB XII angemessen sind.

Bei der Ermittlung der Angemessenheitsgrenzen ist von einer Detailprüfung der einzelnen Elemente der Angemessenheit, etwa hinsichtlich der Größe der Wohnung, der Wohnungsausstattung oder des Preis-Leistungsverhältnisses (Quadratmetermiete) im konkreten Mietvertrag abzusehen und für die Angemessenheit auf den Gesamtaufwand abzustellen.

Da hinsichtlich der Angemessenheitsgrenze insbesondere auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen ist, dient der örtliche Mietspiegel als geeignete Informationsquelle. Er gibt Aufschluss über die tatsächliche Lage auf dem Wohnungsmarkt.

Bei der Angemessenheitsprüfung ist der Mietspiegel in der Fassung vom 1. Juli 2007 zugrunde zu legen.

Es ist von Wohnungen mittlerer Qualität in der Baualtersklasse 1961 – 1969 auszugehen. Die maximal zustehende Wohnungsgröße multipliziert mit dem maßgebenden Quadratmeterpreis ergibt die angemessene Grundmiete.

4.2. Betriebs- und Heizkosten

Zur Berechnung der angemessenen Betriebs- und Heizkosten ist in Fällen, in denen nur die angemessenen Kosten berücksichtigt werden, wie folgt zu verfahren:

- 4.2.1.** In der Regel errechnet sich die Höhe der Betriebskosten überwiegend nach der zur Verfügung gestellten Wohnfläche. Die Betriebskosten sind in der Regel im Verhältnis der angemessenen zu der tatsächlichen Wohnfläche zu berechnen. Besonders zu beachten ist, ob Betriebskosten als Pauschale (diese können nicht gekürzt werden) oder nach Quadratmetern festgesetzt worden sind. Anzupassen sind nur die nach Quadratmetern festgesetzten Betriebskosten.

Hinsichtlich der Geltendmachung von Betriebskostenabrechnungen durch den Vermieter ist § 556 Abs. 3 BGB zu beachten. Derartige Abrechnungen sind bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraumes dem Mieter mitzuteilen. Verspätete Abrechnungen können danach nicht mehr geltend gemacht werden und müssen dann nicht mehr im Rahmen des § 29 Abs. 1 SGB XII übernommen werden, es sei denn, der Vermieter hat die Verspätung nicht zu vertreten.

- 4.2.2.** Die Angemessenheit der Heizkosten ist auf der Grundlage der Fachbereichsverfügung Angemessene Heizkosten nach dem SGB II und SGB XII, vom 25. August 2008, Az.: 50-0104.2.5/3, zu ermitteln.

4.3. Ausstattungsstandards

Hinsichtlich der Ausstattung von Wohnungen wurden folgende Mindeststandards festgelegt:

- **für Alleinstehende bzw. 2 erwachsene Personen:**

Wasch- und Kochgelegenheit, Toilettenmitbenutzung, Einzelofen. Die Besonderheit des Einzelfalles, z. B. bei behinderten, erkrankten und älteren Menschen ist zu beachten.

- **für Haushalte mit Kindern:**

Küche, Bad, Einzelofen.

Der Festlegung der Mindeststandards kommt deshalb eine große Bedeutung zu, da diese bei der Entscheidung, ob ein Wohnungswechsel notwendig ist, zu beachten sind.

5. Notwendigkeit eines Wohnungswechsels

Neben der Angemessenheitsprüfung ist daher die Prüfung der **sozialhilferechtlichen Notwendigkeit** von tragender Bedeutung (§ 29 Abs. 1 Satz 8 SGB XII).

5.1. In der Regel gelten folgende Sachverhalte als notwendig:

- **ein rechtskräftiges Räumungsurteil,**
- **die bisherige Wohnung genügt nicht den gesundheitlichen Anforderungen,**
- **die bisherige Wohnung ist zu klein oder zu teuer,**
- **Eheleute lassen sich scheiden (besondere Beachtung des § 1361 b BGB),**
- **Altersgründe, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit (die Vorlage von ärztlichen oder pflegedienstlichen Bescheinigungen sind zwingend erforderlich),**
- **Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes.**

Denn nur wenn die Notwendigkeit bejaht wird und die Zustimmung zur Anmietung vorliegt, können auch die mit dem Umzug verbundenen Kosten (Umzugskosten, Mietkaution, Genossenschaftsanteile) übernommen werden.

...

- 5.2.** Besonders enge Maßstäbe sind an die sozialhilferechtliche Notwendigkeit anzulegen, wenn Mängel aus dem Mietverhältnis als ursächlicher Grund für einen Wohnungswechsel angeführt werden. Es sind hier alle Möglichkeiten des Mietrechtes aus dem gegenseitigen Mietvertrag (u. a. Mietminderung, etc.) nach BGB zu prüfen.

Weiterhin ist der Beratungs- und Ermittlungsdienst der Abt. 50.3 nach dem bekannten Verfahrensablauf einzuschalten.

- 5.3.** Die Notwendigkeit eines Umzuges kann sich auch daraus ergeben, dass es im Umfeld des Leistungsberechtigten Probleme gibt und diese als besonders unerträglich empfunden werden. Die Beeinträchtigungen müssen hier allerdings ein hohes Maß erfüllen. Nachweise in Form von detailliert aufgelisteten Vorfällen, von Polizeieinsätzen (u. a. Tagebuchnummern) sind hier dem Sozialhilfeträger vorzulegen.

6. Entscheidungszuständigkeit

Die Entscheidung, ob einer Wohnungsanmietung zugestimmt werden kann oder nicht, obliegt der Stellenleitung bzw. der Sachgebietsleitung. Zu diesem Zweck ist der anliegende Vordruck zu verwenden (Anlage 2).

III. Sonderregelungen

- 1.** Auch bei der Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten ist der Einzelfall zu betrachten. Bei Vorliegen einer besonderen Indikation (z. B. für Senioren, Gebrechlichkeit, Behinderung, bereits bestehender bzw. absehbarer hauswirtschaftlicher/pflegerischer Betreuungsbedarf) kann eine höhere Grundmiete zuzüglich der individuell zu bemessenden Betriebs- und Heizkosten anerkannt werden.
- 2.** Für die von der Stadt durch Fördermittel erworbenen Besetzungsrechte, die durch die Stelle 50.11 ausgeübt werden, entfällt eine Angemessenheitsprüfung der Unterkunftskosten. Die Stelle 50.11 übt das Besetzungsrecht schriftlich gegenüber dem Vermieter der Wohnung aus und leitet der Stelle, die über die Zustimmung zur Anmietung zu entscheiden hat, eine Durchschrift dieses Schreibens zu.
- 3.** Bei der Unterbringung in Einrichtungen (Frauenhaus, zentrale und dezentrale Wohnungsloseneinrichtungen) werden die Kosten der Unterkunft mittels pauschaler Tagessätze abgerechnet.
- 4.** In Fällen der Sozialhilfegewährung nach § 34 SGB XII und im Rahmen der Unterbringung von Haushalten mit besonderen Wohnproblemen können die Stellenleitungen der Stellen 50.11 und 50.12 im Einzelfall entscheiden, dass Wohnraum erhalten oder angemietet wird, obwohl die Angemessenheitsgrenzen überschritten werden.
- 5.** Um die Belegung sozialhilferechtlich nicht angemessener, aber geförderter Wohnungen entsprechend dem Förderzweck sicherzustellen oder um darüber hinausgehende soziale Rahmenbedingungen in besonderen Wohnprojekten bzw. in Gebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zu ermöglichen, kann Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter 50.1 - ggf. im Einvernehmen mit Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter 50.3 - entscheiden, dass Sozialhilfeempfänger in diesen Objekten auch Wohnungen anmieten können, wenn deren Mietpreis die Angemessenheitsgrenze übersteigt.

In derartigen Fällen stellt die Abt. 50.1 sicher, dass der Anteil der Haushalte mit Sozialhilfebezug in dem jeweiligen Objekt in der Regel 15 % nicht übersteigt.

Diese Regelung gilt entsprechend für frei finanzierte Wohnungen, wenn die Entscheidung für die Ausübung von Ersatzbelegungsrechten oder zur Verhinderung von Leerständen erforderlich ist.

IV. Sonstiges

Die Verfügung vom 30. Juni 2008 (Az.: 50.1-36 02) wird mit sofortiger Wirkung durch diese Verfügung ersetzt.

gez.

Klockgether

Anlagen

Verteiler

Dez. V

FB 50

Ref. 0100

Ref. 0140

Ref. 0150

Ref. 0300

Ref. 0500

FB 10

FB 51

FB 32

FB 65

ARGE Braunschweig

Brg. Wohlfahrtsverbände

Quelle: Sitzung des: Sozialausschuss 30.10.2008

Mietwerttabelle aus Mietspiegel 2007

Wohn- fläche qm	Baujahr						
	bis 1920	1921 - 1948	1949 - 1960	1961 - 1969	1970 - 1980	1981 - 1989	ab 1990
	Euro/qm	Euro/qm	Euro/qm	Euro/qm	Euro/qm	Euro/qm	Euro/qm
30 qm	5,80 €	5,60 €	5,61 €	5,65 €	5,88 €	6,30 €	6,84 €
bis 32 qm	5,67 €	5,49 €	5,50 €	5,53 €	5,76 €	6,17 €	6,70 €
bis 34 qm	5,56 €	5,38 €	5,38 €	5,42 €	5,65 €	6,06 €	6,57 €
bis 36 qm	5,48 €	5,30 €	5,31 €	5,34 €	5,56 €	5,96 €	6,47 €
bis 38 qm	5,42 €	5,24 €	5,25 €	5,29 €	5,50 €	5,90 €	6,40 €
bis 40 qm	5,37 €	5,20 €	5,21 €	5,24 €	5,45 €	5,85 €	6,35 €
bis 42 qm	5,34 €	5,16 €	5,17 €	5,22 €	5,42 €	5,82 €	6,32 €
bis 44 qm	5,32 €	5,14 €	5,14 €	5,19 €	5,39 €	5,79 €	6,28 €
bis 46 qm	5,29 €	5,11 €	5,12 €	5,16 €	5,37 €	5,76 €	6,25 €
bis 48 qm	5,27 €	5,09 €	5,10 €	5,14 €	5,35 €	5,73 €	6,22 €
bis 50 qm	5,25 €	5,07 €	5,08 €	5,12 €	5,33 €	5,71 €	6,20 €
bis 55 qm	5,22 €	5,04 €	5,05 €	5,09 €	5,30 €	5,68 €	6,17 €
bis 60 qm	5,19 €	5,01 €	5,02 €	5,05 €	5,26 €	5,64 €	6,13 €
bis 65 qm	5,15 €	4,98 €	4,99 €	5,02 €	5,23 €	5,61 €	6,09 €
bis 70 qm	5,13 €	4,96 €	4,97 €	5,00 €	5,21 €	5,58 €	6,07 €
bis 75 qm	5,11 €	4,94 €	4,95 €	4,98 €	5,19 €	5,56 €	6,05 €
bis 80 qm	5,09 €	4,93 €	4,93 €	4,97 €	5,17 €	5,55 €	6,02 €
bis 85 qm	5,08 €	4,91 €	4,92 €	4,96 €	5,15 €	5,54 €	6,01 €
bis 90 qm	5,07 €	4,89 €	4,91 €	4,95 €	5,14 €	5,53 €	6,00 €
bis 95 qm	5,06 €	4,89 €	4,89 €	4,94 €	5,14 €	5,52 €	5,99 €
bis 100 qm	5,05 €	4,88 €	4,89 €	4,93 €	5,13 €	5,51 €	5,98 €
bis 110 qm	5,05 €	4,87 €	4,88 €	4,92 €	5,12 €	5,50 €	5,98 €
bis 120 qm	5,04 €	4,86 €	4,87 €	4,91 €	5,11 €	5,50 €	5,97 €
bis 130 qm	5,03 €	4,85 €	4,86 €	4,91 €	5,11 €	5,49 €	5,97 €

Quelle: http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/politik/stadtrecht/Mietspiegel_2007_Internet.pdf
nach der :

Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestimmungen – WFB–) :

11.2 Bei Mietwohnungen gelten folgende Wohnflächen als angemessen:

- für Alleinstehende bis 50 m²,
- für zwei Haushaltsmitglieder bis 60 m²,
- für drei Haushaltsmitglieder bis 75 m²,
- für vier Haushaltsmitglieder bis 85 m²;
- für jedes weitere Haushaltsmitglied bis 10 m² zusätzlich.

ergäbe sich folgende Tabelle :

Haushalts- größe:	Max. Größe der Wohnung	Angemessener Grundmietpreis
1 Pers.	50 qm	256,00 €
2 Pers.	60 qm	303,00 €
3 Pers.	75 qm	373,50 €
4 Pers.	85 qm	421,60 €
5 Pers.	95 qm	469,30 €

Angemessene Heizkosten nach dem SGB II und SGB XII

I. Allgemeines

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II und § 29 Abs. 3 SGB XII werden Leistungen für Heizkosten in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind. Das Maß des Angemessenen wird unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst, welche nicht im Einflussbereich des Leistungsberechtigten bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen.

Zu diesen Faktoren gehören insbesondere die Bausubstanz und der Grad der Isolierung des Wohnraums, die Lage der Wohnung sowohl hinsichtlich des jeweiligen Geschosses als auch bezüglich der Ausrichtung, der Zustand sowie das Alter der Heizungsanlage, die Höhe der Wohnräume, das Vorhandensein von Leerständen, der individuelle Wärmebedarf u.a. auch bedingt durch Krankheit oder Behinderung sowie die Kostenpolitik des jeweiligen Energieversorgers.

Im Einflussbereich des Leistungsempfängers bzw. erwerbsfähigen Hilfebedürftigen steht lediglich das individuelle Heiz- und Lüftungsverhalten (z.B. übermäßige Raumtemperatur, heizen bei geöffnetem Fenster). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Wohnräume des berechtigten Personenkreises heterogen über das gesamte Gebiet der Stadt Braunschweig verteilt sind und hieraus unterschiedlichste kostenbegründende Faktoren erwachsen.

Aus den vorgenannten Gründen ist es daher nicht möglich einen Höchstbetrag als Maß des Angemessenen für Heizkosten festzusetzen.

Diese Fachbereichsverfügung besitzt auf der Grundlage des § 10 d) der Vereinbarung zwischen der Agentur für Arbeit Braunschweig und der Stadt Braunschweig über die Errichtung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gemäß § 44 b SGB II (ARGE-Vertrag), in der derzeit geltenden Fassung, Wirkung gegenüber der ARGE Braunschweig.

II. Durchführung

Heizkosten sind in Höhe der tatsächlichen Kosten ohne weitere Prüfung zu übernehmen, soweit ein Betrag in Höhe von 1,30 € pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht überschritten wird.

Sofern Heiz- und Warmwasserkosten betraglich nicht voneinander getrennt ermittelt werden können, sind zur Ermittlung des Heizkostenanteils die maßgeblichen Warmwasseranteile der Fachbereichsverfügung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und SGB XII; anteilige Kosten für Energie, Warmwasser sowie Kochen und Backen, vom 8. August 2008, Az.: 50-0104.2.5/30; 50-1602 in Abzug zu bringen.

Im Falle der Überschreitung des vorgenannten Richtwertes ist unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles zu prüfen, ob der Leistungsempfänger bzw. erwerbsfähige Hilfebedürftige die übersteigenden Kosten des Richtwertes auf Grund seines Heiz- und Lüftungsverhaltens zu vertreten hat und hierdurch unangemessen hohe Heizkosten entstanden sind.

Soweit die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der Berechtigte die Überschreitung des Richtwertes nicht zu vertreten hat, sind auch die oberhalb des oben genannten Richtwertes entstandenen Heizkosten in voller Höhe als angemessen anzuerkennen.

Sofern die vorgenannte Prüfung jedoch ergibt, dass Heizkosten oberhalb des Richtwertes auf Grund des individuellen Verhaltens des Berechtigten entstanden sind, ist nur der Anteil der Heizkosten als angemessen anzuerkennen, welcher sich nicht im Einflussbereich des Berechtigten befindet.

Das Prüfungsergebnis ist aktenkundig zu machen. Des Weiteren ist die Zahl der Fälle, bei denen eine Angemessenheit oberhalb des Richtwertes in Höhe von 1,30 € pro Quadratmeter Wohnfläche festgestellt worden ist anonymisiert gesondert zu erfassen.

III: Sonstiges

Diese Fachbereichsverfügung ersetzt die Fachbereichsverfügung vom 30. Juni 2008 und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez.

Klockgether

Verteiler:

Dez. V

FB 50

Ref. 0100

Ref. 0140

Ref. 0150

Ref. 0500

FB 10

FB 20

FB 51

FB 32

FB 65

ARGE Braunschweig

Brg. Wohlfahrtsverbände

Quelle: Sitzung des: Sozialausschuss 30.10.2008